

---

## **Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 25. Oktober 2020)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 14. Oktober 2020<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abs. 1 und 2 (neu)**

<sup>1</sup> Veranstalter und teilnehmende Personen nach § 5 Abs. 3 haben eine Maske zu tragen.

<sup>2</sup> Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind Personen, die:

- a) nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- b) eine Rede halten.

#### **§ 3 Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)**

b) Arbeitsplatz

<sup>1</sup> In Innenräumen muss jede arbeitende Person eine Gesichtsmaske tragen.

<sup>2</sup> Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind Personen, die:

- a) allein in einem geschlossenen Raum arbeiten, namentlich in einem Einzelbüro;
- b) nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c) Tätigkeiten ausüben, bei welchen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.

#### **§ 5                    Veranstaltungen**

<sup>1</sup> An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens zehn Personen teilnehmen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 30 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mitwirken.

<sup>3</sup> Von der Beschränkung der Personenzahl ausgenommen sind:

- a) politische Versammlungen der Legislativen auf kantonaler und kommunaler Ebene;
- b) politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen.

---

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt nach der ausserordentlichen Publikation gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (AVG)<sup>3</sup> am 26. Oktober 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird anschliessend ordentlich im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates  
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher  
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 26-23.

<sup>2</sup> SRSZ 571.212.

<sup>3</sup> SRSZ 140.200.